

SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2021.49 vom 1. September 2021

SG Gerichte, 2021-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_RDRM.2021.49

FR: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2021.49 du 1 septembre 2021

IT: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2021.49 del 1 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit und der Rekursberechtigung als auch in Bezug auf die Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind (Art. 43bis, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist daher einzutreten.

2.a) A. __ rügt, das Migrationsamt habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da sie nicht zur Stellungnahme zur beabsichtigten Gesuchserledigung eingeladen worden sei.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101] und Art. 15 VRP) dient der Sachaufklärung und stellt überdies ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar. Kernelement ist das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung. Bei einem Verfahren, welches auf Antrag der Partei eingeleitet wird, muss das Äusserungsrecht durch diese Partei grundsätzlich gleichzeitig mit der Verfahrenseinleitung ausgeübt werden. Die Untersuchungsmaxime wird insoweit durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkt. Die gesuchstellende Partei ist diesfalls lediglich in Fällen anzuhören, bei denen der Antrag aus Gründen abgewiesen werden soll, die ihr nicht bekannt sind (BVGE F-400/2021 vom 16. April 2021 E. 3.2 mit Hinweis).

c) Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 stellte die Rekurrentin das begründete Begehren, das Migrationsamt werde ersucht von seinem Antragsrecht Gebrauch zu machen und beim Staatssekretariat für Migration um Feststellung von Wegweisungshindernissen zu ersuchen. Mit Verfügung vom 23. März 2021 wies das Migrationsamt das Feststellungsbe-

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

6/8 gehen und den Antrag auf zusätzliche Stellungnahme ab. Zur Begründung führte das Amt aus, ein schutzwürdiges, unmittelbares und aktuelles Interesse an der erneuten Feststellung der Möglichkeiten eines Wegweisungsvollzugs sei nicht erkennbar.

Der Antrag der Rekurrentin wurde somit aus Gründen abgelehnt, die ihr bekannt waren. Indem das Migrationsamt die Rekurrentin nach Eingang ihres Gesuchs nicht mehr zur Stellungnahme eingeladen hat, hat das Amt den Anspruch der Rekurrentin auf rechtliches Gehör somit nicht verletzt.

3.a) Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den nicht zulässigen, nicht zumutbaren oder nicht möglichen Vollzug der Wegweisung einer ausländischen Person. Die Zuständigkeit für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme liegt beim Staatssekretariat für Migration, unabhängig davon, ob es sich um weggewiesene ausländische Personen oder weggewiesene Asylsuchende handelt (Art. 83 Abs. 1 des

Ausländer- und Integrationsgesetzes [SR 142.20]). Daher kann die betroffene Person selber keinen Antrag auf vorläufige Aufnahme einreichen. Im Rahmen des Asylverfahrens prüft das Staatssekretariat für Migration von Amtes wegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung und beurteilt die technische Möglichkeit. Die antragsberechtigte kantonale Behörde kann nach Eintritt der Rechtskraft des Asylentscheids eine vorläufige Aufnahme und damit auch die Feststellung von Wegweisungshindernissen nur dann beantragen, wenn die Wegweisung trotz Erfüllung der Mitwirkungspflicht (insbesondere bei der Reisepapierbeschaffung) aus technischen Gründen nicht vollzogen werden kann (Art. 46 Abs. 2 des Asylgesetzes [SR 142.31; abgekürzt AsylG]).

b)aa) Am 16. Juli 2019 verfügte das Staatssekretariat für Migration, die Rekurrentin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte ihr Asylgesuch ab und wies sie aus der Schweiz weg (Vorakten Seiten 57 und 63). Gegen diese Verfügung erhob die Rekurrentin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Das Gericht hielt in seinem Urteil vom 12. September 2019 fest, dass der Vollzug der Wegweisung der Rekurrentin zulässig, zumutbar und möglich sei. Bei der Rekurrentin handle es sich um eine junge Frau, mit einem Netz an verwandtschaftlichen Beziehungen in Eritrea. Sie verfüge über eine mehrjährige Schulbildung und über Arbeitserfahrung.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

7/8 Es obliege ihr, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatlands die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen, weshalb der Vollzug der Wegweisung als möglich zu bezeichnen sei. Dass derzeit eine zwangsweise Rückschaffung nach Eritrea nicht zu Gebote stehe, stehe der Feststellung der Möglichkeit des Vollzugs nicht entgegen, zumal eine freiwillige Rückkehr möglich sei (Vorakten Seiten 66 und 71 bis 74). Mit Verfügung vom 28. Januar 2021 trat das Staatssekretariat für Migration auf das Wiedererwägungsgesuch der Rekurrentin nicht ein und hielt zudem fest, dass die Verfügung vom 16. Juli 2019 rechtskräftig und vollstreckbar sei (Vorakten Seiten 128 bis 131). Auch diese Verfügung vom 28. Januar 2021 erwuchs in Rechtskraft.

bb) Die Rekurrentin zeigt kein Interesse an einer Rückkehr nach Eritrea und sie kooperiert daher nicht bei der Papierbeschaffung für ihre Rückreise ins Heimatland (Vorakten Seite 94). Damit kann ihre Wegweisung nicht nur aus technischen Gründen nicht vollzogen werden wie dies Art. 46 Abs. 2 AsylG verlangt.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Migrationsamt somit keine vorläufige Aufnahme für die Rekurrentin bzw. die Feststellung von Wegweisungshindernissen beim Staatssekretariat für Migration zu beantragen hat. Die angefochtene Verfügung des Migrationsamtes vom 23. März 2021 erweist sich somit als recht- und verhältnismässig. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

E. 5

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Verwaltungsstreitigkeiten jener Beteiligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) eine Entscheidungsbüher von Fr. 1'000.– aufzuerlegen. Auf die Erhebung wird wegen Uneinbringlichkeit verzichtet (Art. 97 VRP). Das gestellte Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege für das Rekursverfahren ist somit gegenstandslos und daher abzuschreiben.

Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement als

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

8/8 Entscheid 1. Der Rekurs von A.__, Z.__, wird abgewiesen.

2. A.__ bezahlt die Entscheidgebühr von Fr. 1'000.–. Auf die Erhebung wird verzichtet. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von A.__ wird abgeschrieben.

Der Vorsteher:

Fredy Fässler, lic.iur. Regierungsrat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.